



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2017    Göttingen, den 26.01.2017    Nr. 04

---

Inhalt: Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

<u>Gemeinde Bilshausen</u>	
Satzung der Gemeinde Bilshausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung-EBS)	49
<u>Gemeinde Bühren</u>	
1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016	55
<u>Stadt Hann. Münden</u>	
B-Plan Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“, 1. Änderung, OT Gimte	57
B-Plan Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden <sup>2</sup> “, 1. Änderung, OT Hedemünden	59
B-Plan Nr. 065 „Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden“, 1. Änderung	61
<u>Gemeinde Obernfeld</u>	
B-Plan Nr. 2 „Hopfenbleek/Bergstraße), 4. Änderung	62
<u>Samtgemeinde Radolfshausen</u>	
Haushaltssatzung 2017	64
<u>Gemeinde Rosdorf</u>	
Teilaufhebung B-Plan Nr. 1 „An der Autobahn“ mit Teilaufhebung 1. Änderung und Aufhebung 2. Änderung des B-Plans Nr. 1, OT Mengershausen	67
B-Plan Nr. 17 „An der Hirtengasse“, 3. Änderung, OT Rosdorf	69
B-Plan Nr. 042 „Am Oberen Feld“, 1. Änderung, OT Dramfeld	71
<u>Gemeinde Wollbrandshausen</u>	
Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2013	73

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet

Seeburger See

Jahresrechnung 2015

74

Satzung für die Entschädigung für ehrenamtlich tätige  
Stellvertretende Verbandsgeschäftsführer/innen sowie  
Kassenführer/innen des „Zweckverband Naturschutz-  
und Erholungsgebiet Seeburger See

75

## **Satzung**

### **der Gemeinde Bilshausen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)**

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 aufgrund des § 132 und des § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist und der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GBVI. S. 226) in jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Art und Umfang der Erschließungsanlagen**

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
  - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
  - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
5. Parkflächen,
  - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nrn. 1,2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren sechs Metern,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

(3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

### **§ 4**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### **§ 5**

#### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen in gemeindlichen Randgebieten Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, ist vom erschlossenen Buchgrundstück nur die Grundstücksfläche bei der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zu berücksichtigen, die von der Erschließungsanlage im Sinne von § 133 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs erschlossen ist.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor von

a) 1,0 bei einem Vollgeschoss und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25, dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Sakralbauten werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird als Zahl der Vollgeschosse bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

b) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industrie- gebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

## § 6

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
  - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
  - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
  - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

## § 7

### Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbstständige Parkflächen
7. unselbstständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

## **§ 8**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## **§ 9**

### **Immissionsschutzanlagen**

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 10**

### **Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.



## § 11

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Erschließungsbeitragssatzung vom 02.02.1996 -veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 08.08.1996, Nr. 31- und der 1. Nachtrag zur Satzung vom 17.06.2002 – veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 20.06.2002, Nr. 26 - außer Kraft.

Bilshausen, den 25.01.2017

Gemeinde Bilshausen

Die Bürgermeisterin



(L. S.)

*Anne-Marie Kreis*  
Anne-Marie Kreis

---

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.01.2017 Nr. 04





## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bühren für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bühren in der Sitzung am 29.09.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich, der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	392.500	35.900	3.300	425.100
ordentliche Aufwendungen	392.500	34.200	1.600	425.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	368.500	35.900	1.800	402.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	350.600	21.700	1.600	370.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	700	7.200	0	7.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.700	10.000	0	11.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500	200	0	6.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	369.200	43.100	1.800	410.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	358.800	31.900	1.600	389.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Der Höchstbetrag, der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bleibt unverändert.

Bühren, den 29.09.2016

Gemeinde Bühren  
L.S.

gez. Bernd Schucht  
(Bernd Schucht)  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bühren liegt in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 07.02.2017 bei der Gemeinde Bühren, Oberdorf 5, 37127 Bühren zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.01.2017 Nr. 04**

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

### 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

In der Bebauungsplanänderung werden Grundflächen in Größe von 2,19 ha festgesetzt, wodurch der Bebauungsplan gem. § 13 a (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu bewerten ist und eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Rahmen der Vorprüfung wurde geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist und die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls ist zum Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ zu erwarten sind. Die Bebauungsplanänderung wurde als Maßnahme der Innenentwicklung deshalb nach §13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst das Betriebsgeländes der Fa. Isophon AG. Es wird im Süden durch die Volkmarshäuser Straße, im Westen durch die Straße „Auf der Breite“, im Norden durch private gewerbliche Grundstücke südlich des Brunnenweges und östlich durch private Grundstücke westlich des Weidenweges begrenzt. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt ca. 2,77 ha.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB berichtigt, um ihn der Änderung durch die Bebauungsplanänderung anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im OT Gimte gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich. Die entsprechenden Teilbereiche der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ bzw. Nr. 3 „Klosterbreite“ treten mit Rechtskraft der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 044 „Südliche Klosterbreite“ außer Kraft.

Hann. Münden, 25.01.2017

Der Bürgermeister  
gez. Harald Wegener

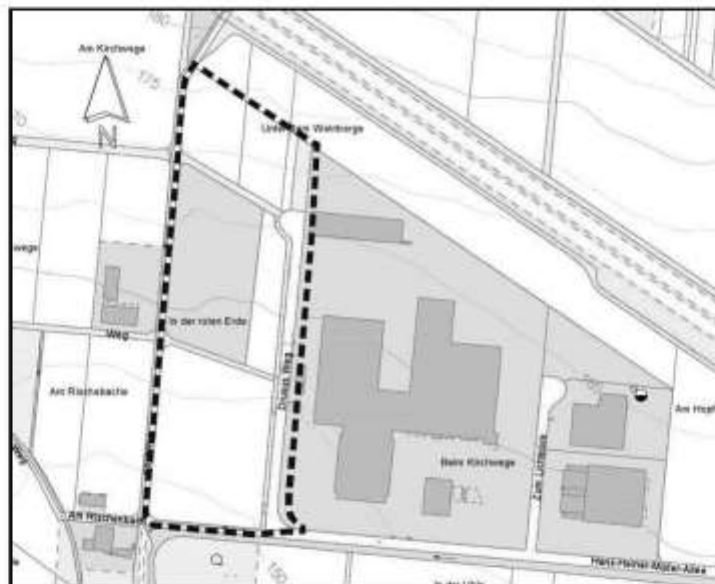
## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden<sup>2</sup>“ mit Örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung im Ortsteil Hedemünden

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden<sup>2</sup>“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Hedemünden gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung mit Örtlicher Bauvorschrift wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und der Örtlichen Bauvorschrift grenzt im Norden in ca. 60m Abstand an die BAB 7, im Osten an das derzeitige Betriebsgrundstück der Fa. Wessels + Müller, im Süden an die Hans-Heiner-Müller-Allee und im Westen an den Kirchweg bzw. die Straße „Am Rischenbach“. Er umfasst eine Fläche von ca. 7,21 ha.

Die folgende Übersichtsskizze gibt den Geltungsbereich unmaßstäblich wieder:



Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird die Bebauungsplanänderung mit Örtlicher Bauvorschrift und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 061 „Gewerbegebiet Hedemünden“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Hedemünden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 17.01.2017

Der Bürgermeister

gez. Harald Wegener

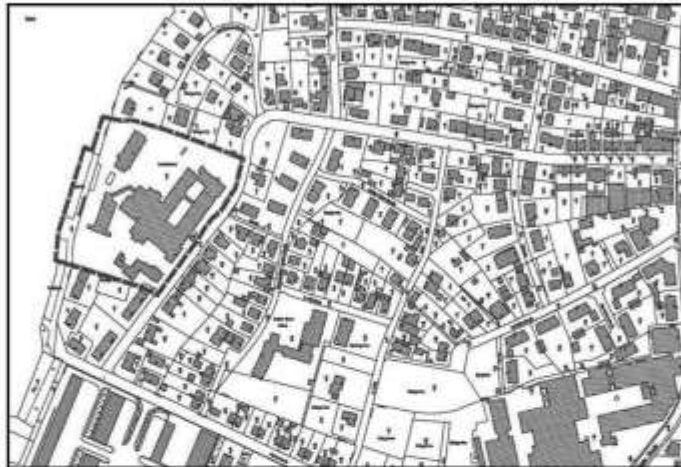


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

### Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden"

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Vereinskrankenhauses sowie die angrenzenden Abschnitte der Pionierstraße. Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" wurde der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB berichtigt, um ihn der Änderung des Bebauungsplanes anzupassen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 065 "Wohn- und Begegnungsstätte Neumünden" gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 24.01.2017

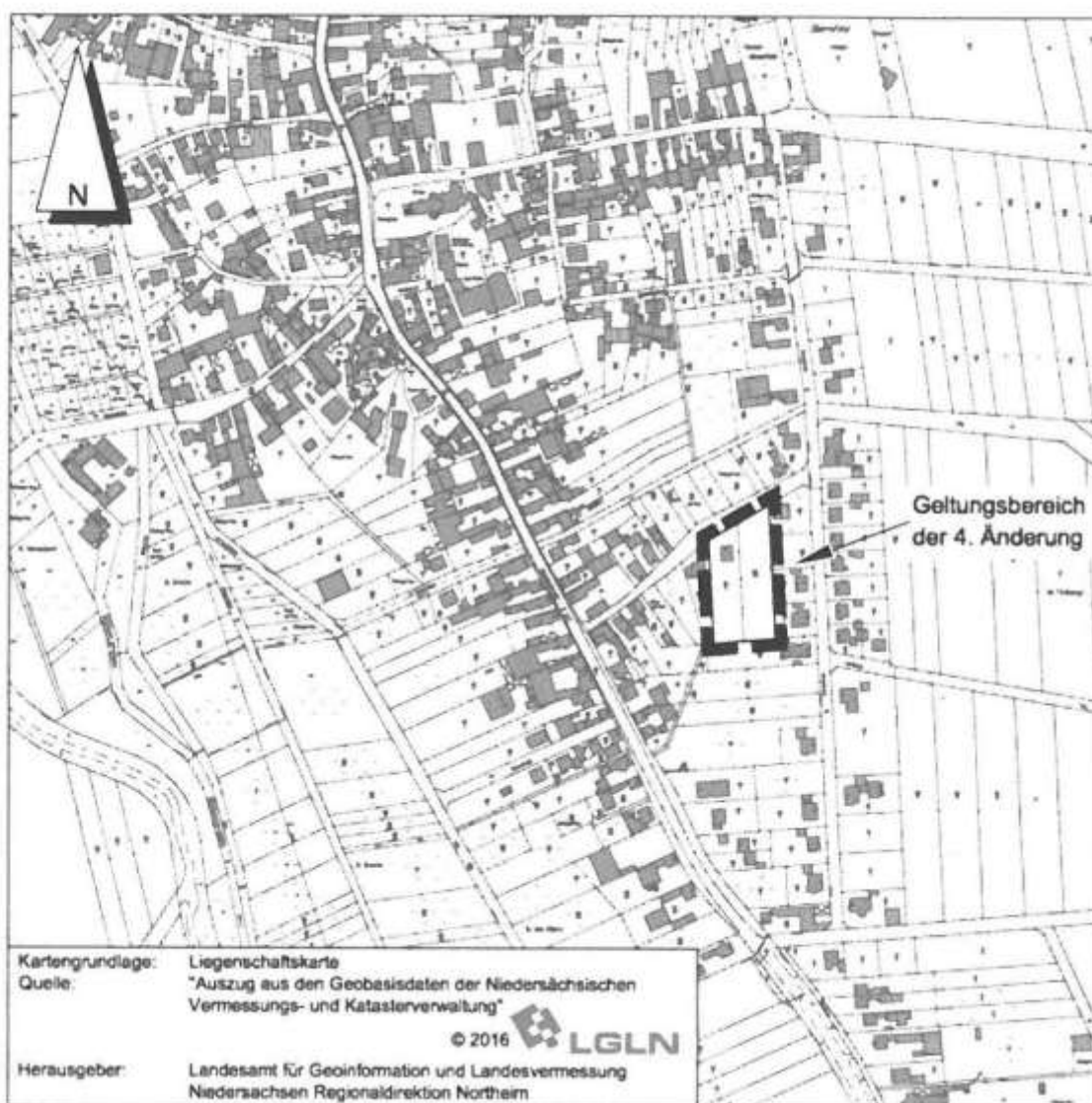
Der Bürgermeister  
gez. Harald Wegener

**BEKANNTMACHUNG**Bauleitplanung der Gemeinde Obernfeld

Der Rat der Gemeinde Obernfeld hat in seiner Sitzung am 21.12.2016 die 4. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die 4. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung befindet sich im Osten Obernfelds südlich der Straße „Hopfenbleek“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Die 4. Änderung (gemäß § 13a BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hopfenbleek / Bergstraße“ kann in der Gemeindeverwaltung Obernfeld, Kirchgasse 8, 37434 Obernfeld während der Sprechzeiten

Dienstag: 8.00 bis 11.30 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 bis 12.30 Uhr  
Freitag: 8.30 bis 11.00 Uhr und 14.00 bis 16.30 Uhr

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Mittwoch 7.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen  
Donnerstag 7.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen  
Freitag 7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen  
Samstag 9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a Nr. 1 - 4 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Bürgermeister

ausgehängt am:  
abgenommen am:

<b>Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2017</b>
---

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.810.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.827.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	3.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.574.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.236.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	237.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	552.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.811.200 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.838.500 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 1.290.000 Euro erhoben, davon die Hälfte gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Radolfshausen nach der Einwohnerzahl.

Für die andere Hälfte werden folgende Umlagesätze festgesetzt:  
14,90981 % der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, der Anteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie der Spielbankabgabe.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30%, höchstens bis zur Höhe von 5.000 € des jeweiligen Produktkontos.

Überschreitungen bis zur Höhe von 1.500 € je Produktkonto sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Der kalkulatorische Zinssatz für das Jahr 2017 beträgt 1,56 %.

Ebergötzen, 21.12.2016



(Arne Behre)  
Samtgemeindebürgermeister



Der Landkreis Göttingen hat mit Verfügung vom 24.01.17 gem. § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 3 NFAG die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen für das Haushaltsjahr 2017 erteilt.

Die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Radolfshausen liegt in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 07.02.2017 bei der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

---

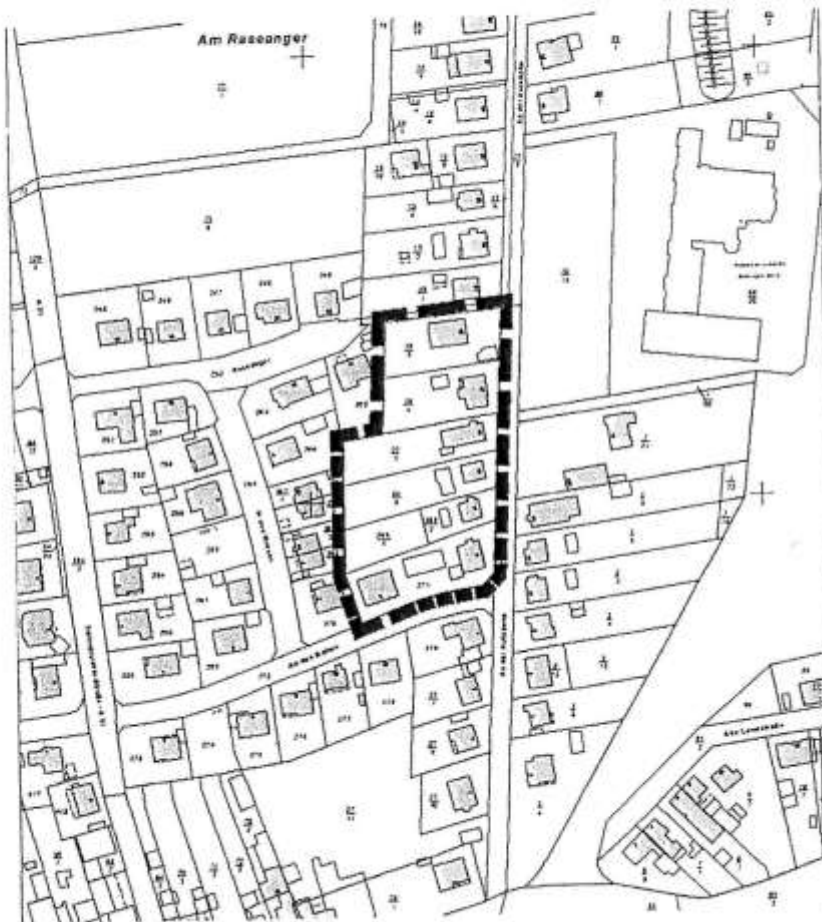
**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.01.2017 Nr. 04**



## BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 07.11.2016 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Autobahn“, Ortschaft Mengershausen, mit Teilaufhebung der 1. Änderung und Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung über die Teilaufhebung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt.



Die Satzung über die Teilaufhebung einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung über die Teilaufhebung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg



Der vorgenannte Bebauungsplan einschl. Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an im Fachbereich Finanzen und Bauen der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 3 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg



## **Bekanntmachung**

### **Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Rechnungsjahr 2013**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.01.2017 den Jahresabschluss der Gemeinde Wollbrandshausen für das Rechnungsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen und der ehemaligen Bürgermeisterin die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2013 mit allen Bestandteilen des Anhangs, ausgenommen die Forderungsübersicht, sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 07.02. - 28.02.2017 während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Wollbrandshausen, 37434 Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, öffentlich zur Einsicht aus.

Wollbrandshausen, den 25.01.2017

Gemeinde Wollbrandshausen  
Der Bürgermeister  
gez. Thorsten Freiberg

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 26.01.2017 Nr. 04**

## **Öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See hat am 25.10.2016 über die Jahresrechnung 2015 gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin und dem stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer wurde vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung einschl. Rechenschaftsbericht sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen und der beglaubigte Protokollauszug über die erfolgte Beschlussfassung liegen in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschl. 10.02.2017 beim Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeiten im Zimmer 130 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Knöchelmann

**Satzung**  
**über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige**  
**Stellvertretende Verbandsgeschäftsführer/innen sowie Kassener/innen**  
**des „Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See“**  
**vom 23. Januar 2017**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.d.F. vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 494) i.V.m. § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, und § 14a der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Naturschutz- und Erholungsgebiet Seeburger See am 23.01.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Der/die ehrenamtlich tätige Stellvertretende Verbandsgeschäftsführer/in sowie der/die ebenfalls ehrenamtlich tätige Kassener/in erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

(1)

Der/die ehrenamtlich tätige Stellvertretende Verbandsgeschäftsführer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 330,00 €. Der/die ebenfalls ehrenamtlich tätige Kassener/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 €. Die gesetzlichen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie die steuerlichen Nebenabgaben (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag etc.) werden zusätzlich durch den Zweckverband abgeführt.

(2)

Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Telefongebühren, Fahrtkosten im Verbandsgebiet etc.) sowie des Verdienstaufalles.

(3)

Für Dienstreisen, deren Ziele außerhalb des Verbandsgebietes liegen, erfolgt eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(4)

Sind der/die ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer/in bzw. der/die Kassener/in länger als sechs Wochen verhindert, die ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die jeweilige Aufwandsentschädigung.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

(1)

Die Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.01.2006 sowie sämtliche Änderungen einschließlich der letzten Satzungsänderung vom 15.02.2012 außer Kraft.

gez. Martin Bereszynski  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Christel Wemheuer  
Verbandsgeschäftsführerin